



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes das Stipendienwesen zu harmonisieren und die Chancengleichheit für Personen, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe absolvieren möchten, zu erhöhen. Wir erachten den Grundsatz, dass die Bundesbeiträge nach den von den Kantonen effektiv erbrachten Leistungen entrichtet werden, als sinnvoll. Sehr erfreulich ist, dass der Vorschlag Tertiär A und Tertiär B-Abschlüsse

gleich behandelt. Der Weg wie ein Berufsabschluss erreicht wird, sollte auf die Bemessung von Stipendien keinen Einfluss haben.

Das vorliegende Gesetz ist eine Minimalvariante, die bei den Kantonen auf Akzeptanz stossen könnte. In Anbetracht, dass Wirtschaft und Gesellschaft mehr Fachleute fordern, bleibt der Vorschlag ungenügend. Um eine effektive Chancengleichheit zu erreichen, wird das Gesetz nicht ausreichen.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein. Wir begrüßen, dass Stipendien auch für ältere Studierende möglich sein sollen. Die Alterslimite ist mit 35 Jahren jedoch zu tief angesetzt.

Insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich gibt es viele Quereinsteigende. Dies sind Personen, die in anderen Berufsfeldern eine berufliche Grundbildung absolviert und breite Arbeitserfahrung gesammelt haben und in den Sozialbereich umsteigen möchten. Die Arbeitgeber schätzen diese Quereinsteigenden sehr, bringen sie doch breite Erfahrungen aus der Arbeitswelt mit.

.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Nein. Wir befürworten die frei Wahl von Studienrichtung und Studienort. Absatz 3, die Festlegung der Beitragsbemessung auf die kostengünstigste Ausbildung grenzt zu stark ein. Die Ausbildungen haben verschieden Profile, Schwerpunkte. So wird durch den Kostenansatz die Wahlfreiheit zu stark eingeschränkt. Wenn eine Limite gesetzt werden soll, kann der Durchschnitt verwendet werden.

.....
3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.....

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja.....

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Artikel 7 Subsidiarität der Leistungen

Im Grundsatz unterstützen wird das Prinzip der Subsidiarität. Diese muss jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen und deren Angehörigen umgesetzt werden.

Antrag: Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss genauer definiert werden.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 8

Absatz 3 kann gestrichen werden, der Bund muss nicht eine eigene Liste erstellen.

Artikel 9 Ende der Beitragsberechtigung

Es sollte sicher gestellt werden, dass Personen, die eine Berufsprüfung oder eine Höhere Fachschule absolviert haben und dann eine aufbauende höhere Fachprüfung absolvieren ebenfalls eine Berechtigung für Ausbildungsbeiträge erhalten. Laufbahnen im Tertiär B Bereich sollen behandelt werden wie Ausbildungen im Tertiär A Bereich.

.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Auf der Adressatenlisten fehlen die Organisationen, die die Tertiär B Ausbildungen vertreten: Konferenz der Höheren Fachschulen HF der Schweiz, Dachorganisation der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie die entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt.